



Kommissionsreglement

vom 8. Dezember 2025

Der Gemeinderat Fislisbach erlässt folgendes

Kommissionsreglement

(Reglement über die ständigen gemeinderätlichen Kommissionen)

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt den Bestand, die Wahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Fislisbach.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts sowie besondere gemeindeeigene Bestimmungen über weitere Kommissionen.

³ Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen sämtlicher Geschlechter.

Bestand

Art. 2

¹ Die Gemeinde kennt die folgenden ständigen gemeinderätlichen Kommissionen:

- 1) Alterskommission
- 2) Bau- und Planungskommission
- 3) Feuerwehrkommission
- 4) Forst- und Ortsbürgerkommission
- 5) Jugendkommission
- 6) Kommission "Kultur in Fislisbach"

² Die Kommissionen werden auf 4 Jahre gewählt (Amtsduer des Gemeinderates).

Konstituierung

Art. 3

¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements und des Anhangs selbst. Sie beschliessen über die Konstituierung mit einfachem Mehr.

² Lässt die Konstituierung Schwierigkeiten erwarten, nimmt der Gemeindeammann vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.

Mitglieder des Gemeinderates

Art. 4

¹ Mitglieder des Gemeinderates, die der Kommission von Amtes wegen angehören oder durch den Gemeinderat als seine Vertretung in eine Kommission gewählt werden,

- a sorgen für die hinreichende Information zwischen Kommission und Gemeinderat;

- b vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat;
- c legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung der Kommission abweicht.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich über den Persönlichkeits- und Datenschutz.

Einberufung von Sitzungen

Art. 5

¹ Die Kommissionen werden zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich durch den Aktuar in Absprache mit dem Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit und muss spätestens 3 Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern sein.

⁴ In dringenden Fällen kann innert kürzerer Frist zu einer Sitzung eingeladen werden.

Traktandierung

Art. 6

¹ Die Kommissionen beschliessen in der Sache über traktandierte Geschäfte.

² Sie können nicht traktandierte Geschäfte behandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Verfahren

Art. 7

¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, bei dessen Abwesenheit das amtsälteste Kommissionsmitglied.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn kein Mitglied der Kommission geheime Stimmabgabe verlangt.

⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Protokoll

Art. 8

¹ Die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

² Der Aktuar stellt das Sitzungsprotokoll allen Kommissionsmitgliedern sowie der Geschäftsleitung zuhanden des Gemeinderates zu.

Vertraulichkeit,
Information

Art. 9

¹ Die Verhandlungen der Kommissionen und der Inhalt der Protokolle sind vertraulich, soweit die Bekanntgabe nicht zur Eröffnung der Geschäfte gehört.

² Die Kommissionen informieren unter Vorbehalt von Absatz 3 Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, wenn

- a sie in der Sache abschliessend zuständig sind;
- b besondere Vorschriften sie dazu ermächtigen;
- c der Gemeinderat bei übrigen Fällen zugestimmt hat.

³ Sie informieren in jedem Fall gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement des Gemeinderates und nach vorgängiger Orientierung der für die Information durch die Gemeinde zuständigen Person.

Finanzen

Art. 10

¹ Die Kommissionen beantragen die Aufnahme der für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel im Budget der Gemeinde. Für Investitionen, Investitionsbeiträge und Ausgaben, die in späteren Jahren fällig werden, beantragen sie einen Verpflichtungskredit.

² Sie verfügen bis zu einer durch den Gemeinderat gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement festgelegten Grenze über die mit dem Budget oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel.

³ Sie können im Rahmen der bewilligten Mittel namentlich Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beziehen.

Mitgliederzahl, Zu-
sammensetzung,
Organisation, Zu-
ständigkeiten

Art. 11

¹ Die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der einzelnen Kommissionen richten sich nach dem Anhang.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

³ Die Kommissionen arbeiten mit dem Gemeinderat, mit anderen Kommissionen und mit weiteren Stellen der Gemeinde zusammen, soweit dies die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben erfordert.

Entschädigung

Art. 12

Die Entschädigungen für die Mitglieder der Kommissionen richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement der Gemeinde Fislisbach.

Ergänzendes Recht **Art. 13**

Soweit dieses Reglement, der Anhang oder besondere Bestimmungen eine Frage nicht regeln, gelten für das Verfahren und die Protokollierung der Kommissionen sinngemäss die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Fislisbach, 8. Dezember 2025

GEMEINDERAT FISLISBACH

der Amtsperiode 2026/29

sig. Simone Bertschi sig. Donat Blunschi
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Anhang

Kommissionen: Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten

1) Alterskommission

Anzahl Mitglieder	5 - 7
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher)
Wahlorgan- und Verfahren	Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder im Majorzwahlverfahren
Präsidium	Die Alterskommission konstituiert sich selbst
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aktuariat	Durch die Alterskommission ernannter Aktuar
Zuständigkeiten	<p>Die Alterskommission</p> <ul style="list-style-type: none">a erarbeitet ein Konzept zur Umsetzung des Fislisbacher Altersleitbildesb ist zuständig für Erarbeitung, Umsetzung und periodische Überprüfung des Alterskonzeptsc fördert die Vernetzung/Zusammenarbeit der in der Altersarbeit tätigen Vereine, Organisationen, Institutionen und Personend regt Projekte an und unterstützt diesee ist zuständig für Organisation und Durchführung von Veranstaltungen nach Absprache mit der Ressortleitung Gesundheit Soziales Bevölkerungsschutz
Gesetzliche Grundlagen	Bund: Keine Kanton: § 37 Abs. 2 lit. n des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 Gemeinde: Altersleitbild Fislisbach vom 15. Juni 2020
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement.
Unterschriftskompetenz	Keine
Besonderes	-

2) Bau- und Planungskommission

Anzahl Mitglieder	5 - 7																																
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher)																																
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder im Majorz-wahlverfahren																																
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher)																																
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat																																
Untergeordnete Stelle	Keine																																
Aktariat	Leiter Hochbau (ohne Stimmrecht)																																
Zuständigkeiten	<p>Die Bau- und Planungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> a behandelt die Baugesuche im Hoch- und Tiefbausektor; b erstellt Bedingungen und Auflagen zu Bauvorhaben; c nimmt Stellung zu Einwendungen und Einsprachen; d nimmt an Augenscheinen und Einwendungsverhandlungen teil; e behandelt raum-, siedlungsplanerische, energetische, naturschützerische und umweltrelevante Aufgaben; f berät die Verantwortlichen bezüglich Nutzung von gemeindeeigenen Grundstücken; g nimmt weitere Zuständigkeiten wahr, die ihr der Gemeinderat im Rahmen des übergeordneten Rechts zuweist. 																																
Gesetzliche Grundlagen	<p>Bund:</p> <table> <tr> <td>Raumplanungsgesetz (RPG)</td> <td>700</td> </tr> <tr> <td>Raumplanungsverordnung (RPV)</td> <td>700.1</td> </tr> <tr> <td>Gewässerschutzgesetz (GSchG)</td> <td>814.20</td> </tr> <tr> <td>Gewässerschutzverordnung (GSchV)</td> <td>814.201</td> </tr> <tr> <td>Umweltschutzgesetz (USG)</td> <td>814.01</td> </tr> <tr> <td>Lärmschutzverordnung (LSV)</td> <td>814.41</td> </tr> </table> <p>Kanton:</p> <table> <tr> <td>Kant. Baugesetz (BauG)</td> <td>713.100</td> </tr> <tr> <td>Bauverordnung (BauV)</td> <td>713.121</td> </tr> <tr> <td>Kant. Richtplan</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kant. Energiegesetz (EnergieG)</td> <td>773.200</td> </tr> <tr> <td>Kant. Energieverordnung (EnergieV)</td> <td>773.211</td> </tr> <tr> <td>Vollzugsverordnung zur Gewässerschutzverordnung des Bundes (VV GSchV)</td> <td>781.221</td> </tr> <tr> <td>Kant. Einführungsgesetz zum Umweltrecht (EG UWR)</td> <td>781.200</td> </tr> </table> <p>Gemeinde:</p> <table> <tr> <td>Bau- und Nutzungsordnung (BNO) von 2016</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bauzonen- und Kulturlandplan von 2016</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Weitere Grundlagen der Ortsplanung (z.B. Leitbild, Gestaltungs-/Erschliessungs- und</td> <td></td> </tr> </table>	Raumplanungsgesetz (RPG)	700	Raumplanungsverordnung (RPV)	700.1	Gewässerschutzgesetz (GSchG)	814.20	Gewässerschutzverordnung (GSchV)	814.201	Umweltschutzgesetz (USG)	814.01	Lärmschutzverordnung (LSV)	814.41	Kant. Baugesetz (BauG)	713.100	Bauverordnung (BauV)	713.121	Kant. Richtplan		Kant. Energiegesetz (EnergieG)	773.200	Kant. Energieverordnung (EnergieV)	773.211	Vollzugsverordnung zur Gewässerschutzverordnung des Bundes (VV GSchV)	781.221	Kant. Einführungsgesetz zum Umweltrecht (EG UWR)	781.200	Bau- und Nutzungsordnung (BNO) von 2016		Bauzonen- und Kulturlandplan von 2016		Weitere Grundlagen der Ortsplanung (z.B. Leitbild, Gestaltungs-/Erschliessungs- und	
Raumplanungsgesetz (RPG)	700																																
Raumplanungsverordnung (RPV)	700.1																																
Gewässerschutzgesetz (GSchG)	814.20																																
Gewässerschutzverordnung (GSchV)	814.201																																
Umweltschutzgesetz (USG)	814.01																																
Lärmschutzverordnung (LSV)	814.41																																
Kant. Baugesetz (BauG)	713.100																																
Bauverordnung (BauV)	713.121																																
Kant. Richtplan																																	
Kant. Energiegesetz (EnergieG)	773.200																																
Kant. Energieverordnung (EnergieV)	773.211																																
Vollzugsverordnung zur Gewässerschutzverordnung des Bundes (VV GSchV)	781.221																																
Kant. Einführungsgesetz zum Umweltrecht (EG UWR)	781.200																																
Bau- und Nutzungsordnung (BNO) von 2016																																	
Bauzonen- und Kulturlandplan von 2016																																	
Weitere Grundlagen der Ortsplanung (z.B. Leitbild, Gestaltungs-/Erschliessungs- und																																	

	Richtpläne, etc.) mit Auswirkungen auf die Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen Verordnung für Alterswohnungen von 2017
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement.
Unterschriftskompetenz	Keine
Besonderes	Der Leiter Hochbau nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bau- und Planungskommission teil.

3) Feuerwehrkommission

Anzahl Mitglieder	5 - 7
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher)
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder im Majorzwahlverfahren
Präsidium	Der Vorsitz wird durch den Feuerwehrkommandanten wahrgenommen
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Keine
Aktariat	Durch die Feuerwehrkommission ernannter Aktuar
Zuständigkeiten	<p>Die Feuerwehrkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> a rekrutiert und teilt die Mannschaft ein; b ist zuständig für die Kontrollen; c sorgt für die Dienstbereitschaft von Mannschaft, Gerätschaften und Einrichtungen; d Vorschlag für Submission bei Anschaffung von Fahrzeugen und Material sowie für ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen e nimmt weitere Zuständigkeiten wahr, die ihr der Gemeinderat im Rahmen des übergeordneten Rechts zuweist.
Gesetzliche Grundlagen	<p>Bund: Keine</p> <p>Kanton: Kant. Feuerwehrgesetz (FwG) 581.100 Kant. Feuerwehrverordnung (FwV) 581.111</p> <p>Gemeinde: Feuerwehrreglement von 2021</p>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement.
Unterschriftskompetenz	Präsident und Aktuar im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen.
Besonderes	Im Weiteren gelten die Richtlinien und Kommandoakten des AGV

4) Forst- und Ortsbürgerkommission

Anzahl Mitglieder	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher)
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder im Majorzwahlverfahren
Präsidium	Zuständiges Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher)
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Keine
Aktariat	Durch die Forst- und Ortsbürgerkommission ernannter Aktuar
Zuständigkeiten	<p>Die Forst- und Ortsbürgerkommission</p> <p>a übt die Aufsicht über die Planung und Bewirtschaftung des Waldes inkl. Erholungsanlagen und Weg-/Strassenbau aus und überprüft die Erfüllung der Leistungsaufträge;</p> <p>b organisiert und führt den Waldumgang durch;</p> <p>c nimmt weitere Zuständigkeiten wahr, die ihr der Gemeinderat im Rahmen des übergeordneten Rechts zuweist.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<p>Bund: Eidg. Waldgesetz (WaG) 921.0</p> <p>Kanton: Kant. Waldgesetz (AWaG) 931.100 Kant. Waldverordnung (AWaV) 931.111</p> <p>Gemeinde: Betriebsplan Wald der OBG Fislisbach von 2025 (rev.) Leitbild der Ortsbürgergemeinde Fislisbach von 2006</p>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement.
Unterschriftskompetenz	Keine
Besonderes	Der Ortsförster nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Forst- und Ortsbürgerkommission teil.

5) Jugendkommission

Anzahl Mitglieder	3 - 7 Zusätzlich hat die Jugendkommission bei Bedarf die Möglichkeit, 1 – 3 Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren als Beisitzer an ihre Sitzungen einzuladen
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher)
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die Mitglieder im Majorzwahlverfahren
Präsidium	Die Jugendkommission konstituiert sich selbst
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Keine
Aktariat	Durch die Jugendkommission ernannter Aktuar
Zuständigkeiten	Die Jugendkommission a setzt das Fislisbacher Jugendkonzept um; b hat die strategische Führung der offenen Jugendarbeit; c unterstützt die Anliegen von Jugendlichen in politischen, sozialen und kulturellen Bereichen; d fördert die Vernetzung/Zusammenarbeit der in der Jugendarbeit tätigen Vereine, Organisationen, Institutionen und Personen; e regt Projekte an, welche die Jugendarbeit vollzieht; f nimmt weitere Zuständigkeiten wahr, die ihr der Gemeinderat im Rahmen des übergeordneten Rechts zuweist.
Gesetzliche Grundlagen	Bund: Bundesverfassung (Art. 41 Abs. 1) 101 Kanton: Kant. Schulgesetz (§ 67 b) 401.100 Gemeinde: Fislisbacher Jugendkonzept von 2016 (rev.)
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement.
Unterschriftskompetenz	Keine
Besonderes	Der Jugendarbeiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Jugendkommission teil.

6) Kommission "Kultur in Fislisbach"

Anzahl Mitglieder	5 - 10
Mitglied von Amtes wegen	Zuständiges Mitglied des Gemeinderates (Ressortvorsteher)
Wahlorgan und -verfahren	Der Gemeinderat wählt die Mitglieder im Majorwahlverfahren
Präsidium	Die Kommission Kultur in Fislisbach konstituiert sich selbst
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Keine
Aktariat	Durch die Kommission Kultur in Fislisbach ernannter Aktuar
Zuständigkeiten	<p>Die Kommission Kultur in Fislisbach</p> <ul style="list-style-type: none"> a trägt mit den Veranstaltungen im Kulturzentrum und im Dorf zur kulturellen Vielfalt bei; b beschafft, katalogisiert und unterhält erhaltenswerte Objekte für den Museumsbetrieb; c organisiert und führt Besichtigungen im Museum und im Dorf durch; d nimmt weitere Zuständigkeiten wahr, die ihr der Gemeinderat im Rahmen des übergeordneten Rechts zuweist.
Gesetzliche Grundlagen	<p>Bund: Keine</p> <p>Kanton: Keine</p> <p>Gemeinde: Keine</p>
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Budget bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement sowie aus dem Fond-Konto-Nr. 20190.03 'Kultur in Fislisbach'.
Unterschriftskompetenz	Präsident und Aktuar im Rahmen des bewilligten Budgets.
Besonderes	--